

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4873

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

24100 Kiel

über

Minister

Finanzministerium
Des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

Gesehen und weitergeleitet

Kiel, den 2004

24105 Kiel

16. Juni 2004

**Bemerkungen 2003 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein;
Ziff. 32: Betreuung von Schutzgebieten**

Sehr geehrte Frau Kähler,

anliegend übersende ich Ihnen den vom Finanzausschuss mit Drucksache 15/2985
vom 6. November 2003 erbetenen Bericht zur Betreuung von Schutzgebieten, Teil-
bereich: Betreuung und Finanzierung anderer Gebiete.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller

V 326 – 5326.100
Fr. Lange

Kiel, 22.04.2004
App. 7225

**Betreuung und Finanzierung der Betreuungsarbeit von 7 anderen Schutzgebieten;
Übertragung auf den Kreis Nordfriesland**

V e r m e r k

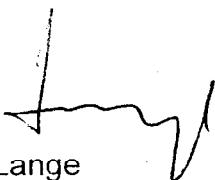
Mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 wurde unter anderem auch § 21 d Abs. 3 dahingehend geändert, dass seitdem die unteren Naturschutzbehörden für die Übertragung der Betreuung von anderen geschützten Gebieten als Naturschutzgebieten und damit auch für die Übertragung der Betreuung von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern zuständig sind. Entfallen ist damit auch die rechtliche Verpflichtung des Landes zur Förderung der entsprechenden Finanzierung. Die Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den betreuenden Vereinen für 6 Landschaftsschutzgebiete und ein Naturdenkmal auf den Inseln Amrum und Sylt wurden am Ende ihrer Laufzeit dennoch nicht gekündigt und verlängerten sich automatisch um weitere 5 Jahre. Die Finanzierung dieser Betreuungsarbeit wird auch weiterhin durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) gefördert.

In seinen Bemerkungen für 2003 hat der Landesrechnungshof die Förderung der Betreuungsarbeit für diese 6 Landschaftsschutzgebiete sowie ein Naturdenkmal kritisiert und angeregt, diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Der seit der o.g. Novelle des LNatSchG zuständige Kreis Nordfriesland wurde auf seine Zuständigkeit hingewiesen und um Stellungnahme gebeten. Der Landrat hat die Übernahme der Betreuungsverträge und auch deren Finanzierung abgelehnt. Dieses unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass ein Großteil der betroffenen Fläche demnächst als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden würde.

Tatsächlich sind in der 3. Tranche der FFH-Gebietsvorschläge alle angesprochenen LSG zumindest in Teilen als Gebietsvorschlag enthalten. Nur das Naturdenkmal ist davon nicht erfasst. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) sind die Erhaltungsziele dieser Gebiete nach Anerkennung durch die Kommission innerhalb von 6 Jahren durch Ausweisung als besonderes Schutzgebiet zu sichern. Die Erhaltungsziele der fraglichen 6 LSG sollen durch Ausweisung als NSG bzw. als Erweiterung eines bestehenden NSG gesichert werden.

Bei einer Kündigung der Betreuungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt (31.12.2005) wären die fraglichen Gebiete ab 1.1. 2007 ohne Betreuung. Mit Ausnahme des ND in Kampen wird jedoch weiterhin die Notwendigkeit der Betreuung der fraglichen Gebiete gesehen. Weil die Ausführungen des Landrates vermuten ließen, dass dieser die Förderung der Betreuung einstellt bzw. keine neuen Betreuungsverträge abschließt, sobald das Land die Betreuungsverträge kündigt und die Kontinuität der Betreuung im Hinblick auf die spätere Ausweisung als NSG wichtig ist, werden die Betreuungsverträge für die 6 LSG entgegen den Vorschlägen des LRH nicht gekündigt. Lediglich der Betreuungsvertrag für das Naturdenkmal in der Gemeinde Kampen wird fristgerecht gekündigt werden.



Lange